



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach

Öffentliche Bekanntmachung

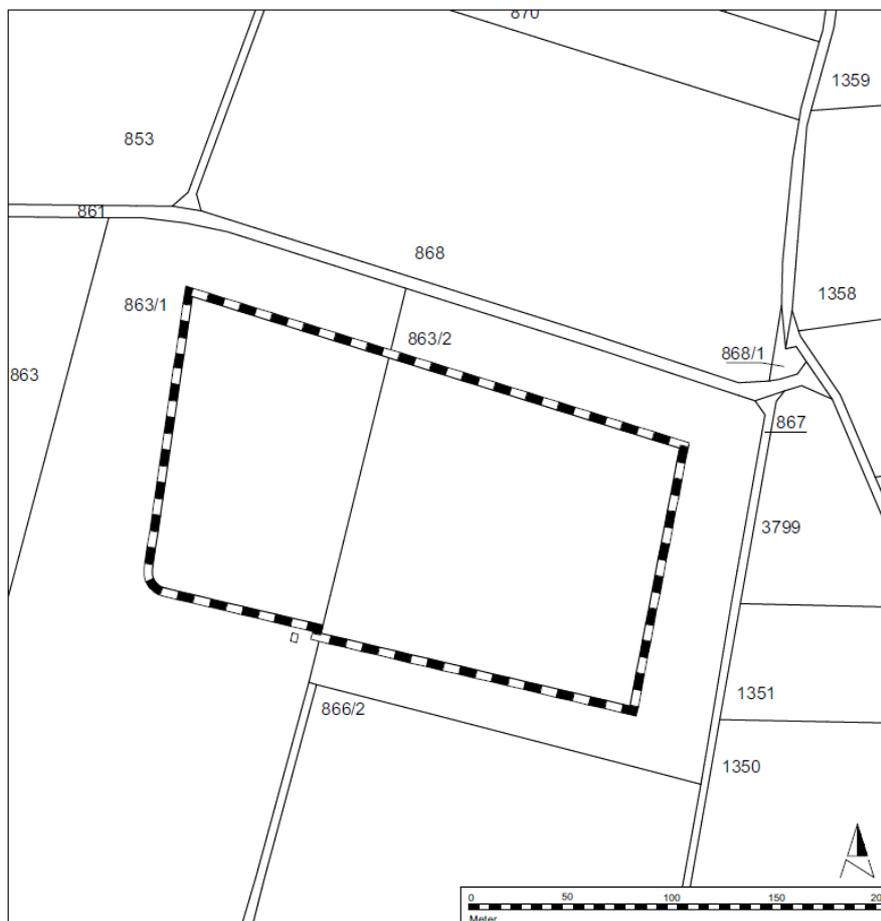
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube“

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2021 den Entwurf der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aitrach – Aichstetten im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube“, auf Gemarkung Reichenhofen, beraten und beschlossen für diesen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Lage und Umfang des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Kieswerkes Leutkirch/Haid (Wiedenmann Kieswerk GmbH & Co. KG) auf der Gemarkung Reichenhofen und umfasst Teile der Flurstücke 863/1 und 863/2. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,2 ha.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Lageplan (maßstabslos):



Ziel und Zweck der Planung

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch–Aitrach–Aichstetten beabsichtigt eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Leutkirch–Aitrach–Aichstetten im Bereich des Kiesabbaugebiets der Wiedenmann Kieswerk GmbH & Co. KG durchzuführen. Der Grund für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Großflächige Photovoltaikanlage Heidschachen-Grube“.

Ziel und Zweck des geplanten Vorhabens ist, eine großflächige Photovoltaik-Anlage zu errichten sowie eine nachhaltige Nutzung und ökologische Aufwertung des Vorhabengebiets sicherzustellen. Die Fläche wird im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.

Der Bereich des Plangebietes ist in der seit 03.12.2020 wirksamen Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes als landwirtschaftliche Fläche sowie als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan muss daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch–Aitrach–Aichstetten als geplante Fläche für „Erneuerbare Energie – Großflächige Photovoltaikanlage“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dargestellt. Zudem werden im Flächennutzungsplan entsprechend den Ausweisungen im Bebauungsplan die Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit von Montag, 27. Dezember 2021 bis einschließlich Mittwoch, 02. Februar 2022 statt. In diesem Zeitraum können der Entwurf zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (bestehend aus einem Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs, der Begründung und dem Umweltbericht) sowie die Synopse (Abwägungstabelle mit Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung) während der üblichen Dienstzeiten

im Stadtbauamt Leutkirch, Spitalgasse, 1, Ebene 3,

im Rathaus der Gemeinde Aichstetten, Bachstraße 2, Zimmer 7 sowie

im Foyer des Bürgermeisteramtes Aitrach, Schwalweg 10, Aitrach eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der allgemeinen Öffnungszeiten der Rathäuser möglich. Voraussetzung für den Zutritt in die Rathäuser ist ein vorab vereinbarter Termin unter der Tel. Nr. 07561 87-164 (Stadtbauamt Leutkirch), 07565 9418 0 (Rathaus Aichstetten), 07565 9800 0 (Bürgermeisteramt Aitrach) oder per E-Mail (an Adrian.Locker@leutkirch.de) und das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Maske / OP-Maske). Es wird dringend gebeten, aufgrund der Corona-Pandemie diese Regeln zum Schutz der Gesundheit einzuhalten. Ferner besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit, im o.g. Zeitraum gesonderte Termine außerhalb der angegebenen Zeiten zu vereinbaren.

Im gleichen Zeitraum werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter www.leutkirch.de/flaechennutzungsplan veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (an adrian.locker@leutkirch.de) oder per Briefpost an das Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu oder mündlich zur Niederschrift in den oben genannten Auslegungsstellen – Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Anregungen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- UMWELTBERICHT ZUR FNP-ÄNDERUNG vom 04.11.2021 mit Informationen zu den Wirkfaktoren der Planung, Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter und Planungsalternativen.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG zu den Belangen der Gewässer (Grundwasser, Lage im Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB), Bodenschutz, mineralische Rohstoffe
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN zu den Belangen des Wassers (Grundwasser, Lage des Flst. Nr. 863/1 in Zone II für den Brunnen Unterzeil, welches als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen ist), Boden (Bodenschutz), Klima (Berücksichtigung der Klimaschutzziele, Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlage als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz)
- LANDRATSAMT RAVENSBURG zu den Belangen Natur- und Artenschutz (insbesondere der Betroffenheit der Feldlerche, Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen, Darstellung von Ausgleichsflächen) und Wasser (Grundwasserschutz, Lage in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Leutkircher Heide“ sowie Lage des Flst. Nr. 863/1 im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen), Boden (Bodenschutz, Berücksichtigung der Alternativstandorte, Rekultivierungsböden, Erforderlichkeit von Bodenschutzmaßnahmen)
- REGIONALVERBAND BODENSEE-OBERSCHWABEN zu den Belangen des Wassers (Grundwasserschutz, Lage im Wasserschutzgebiet Leutkircher Heide, WSG-Zone IIIB, Wasserschutzgebiet Unterzeil, Lage des Flst. Nr. 863/1 im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Ausschluss von baulichen Anlagen und von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

2021_12_14_ÖB Änderung FNP_Großflächige PV-Anlage Weißenbauren

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 13.12.2021

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister